

S a t z u n g

Ich tu's -DIE BÜRGER-Initiative e.V.
Festungstr. 7, 56299 Ochtendung

Initiative für aktive Mitsprache in den Gremien politischer
Entscheidungsträger im Landkreis Mayen-Koblenz
(Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Wählergruppe trägt den Namen „Ich tu's - DIE BÜRGER- Initiative e.V.“ (Kurzform: „Ich tu's“). Die Wählergruppe ist in das Vereinsregister einzutragen. Sie hat ihren Sitz in Ochtendung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Wählergruppe

1. Antreten zu Kommunalwahlen für Ortsgemeinde-, Stadt-, Verbandsgemeinderäte, sowie zum Kreistag im Landkreis Mayen-Koblenz und Personenwahlen in diesen Gebietskörperschaften (Bürgermeister, Landrat etc.)
2. Die Wählergruppe bietet den Mitgliedern ein Forum politische Vorstellungen darzustellen und sich über die „Ich tu's -DIE BÜRGER- Initiative e.V.“ Listen in die politischen Entscheidungsgremien, wie Ortsgemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte, sowie zum Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz wählen zu lassen.
3. Jedes Mitglied handelt in eigener Verantwortung. Fraktionszwang ist ausgeschlossen.
4. Informationen aus der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung, (so keine Geheimhaltungspflicht vorliegt) werden ggf. nach einer Vorstandssitzung veröffentlicht.
5. Meinungen der Bürger werden von uns politisch vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Deutsche Staatsbürgerschaft hat und mindestens das 14. Lebensjahr erreicht hat.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung der Wählergruppe mitzuwirken. Bei Jahreshauptversammlungs-Wahlen kann sich das Mitglied, mit Wohnsitz im Landkreis Mayen-Koblenz, nach Vollendung des 18. Lebensjahres um Entscheidungsträgerposten bewerben.
Für jede Verbandsgemeinde oder Stadt, kann ein Gruppenleiter ernannt werden, der die Belange vor Ort mit den Mitgliedern koordiniert.
4. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Zustimmung.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung der Wählergruppe oder durch schriftliche Austrittserklärung, sie gilt ab Tag des Eingangs. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Mit dem Eingang der Austrittserklärung sind weitere Besuche der Wählergruppeinternen Veranstaltungen untersagt.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, oder in sonstiger Weise gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Wählergruppe handelt. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung der schriftlichen Ausschlussbenachrichtigung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird im Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr, per Überweisung oder per Bankeinzug eingezogen.
3. Beiträge und sonstige Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt wird. Beschließt die Mitgliederversammlung keine Änderung, so gilt der bestehende Beitragssatz auch für das jeweils folgende Geschäftsjahr.

§ 5

Organe der Wählergruppe

Organe der Wählergruppe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Gründungs-Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Ab dem Jahr 2006 wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der 1. u. 3. Beisitzer zur Wahl stehen und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. u. 4. Beisitzer.
4. Als Vorstand im Sinne § 26 BGB, gilt der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Die Wählergruppe wird durch jeweils zwei der hier genannten vertreten.
5. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand wählt einen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und ggf., bei Bedarf, weitere.

§ 8 Ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Einmal jährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt postalisch schriftlich, wenn Mitglieder es schriftlich bestätigen, kann sie per Fax oder Email erfolgen. In der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie Tagesordnung mitzuteilen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Wählergruppe. Hierfür ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters.
3. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß dem Kommunalwahlgesetz die Kandidaten für die jeweiligen Räte und für Personenwahlen in diesen Gebietskörperschaften (Bürgermeister, Landrat etc.)
4. Beschlüsse über die Änderungen des Vereinszweckes sind unzulässig.

5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat. Die Niederschrift hat der Schriftführer sowie der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 **aller** Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9

Beschränkung der Haftung auf das Wählergruppenvermögen

Die Wählergruppe haftet mit ihrem Wählergruppenvermögen im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Kassenführung

Der Kassierer kann Beträge bis 500,00 Euro (fünfhundert) anweisen. Ab 500,00 Euro ist eine Unterschrift von einem des Vorstandes im Sinne § 26 BGB notwendig.

§ 11

Auflösung

Die Wählergruppe kann nur aufgelöst werden, wenn 75 % **aller** Mitglieder die Auflösung verlangen. Bei Auflösung fällt das Restvermögen der Gemeinde Ochtendung, zur Verwendung für den Jugendtreff zu.

§ 12

Übergangsregelung

Die Mitglieder bevollmächtigen den Vorstand Änderungen, die von Behörden im Rahmen des Satzungsänderungsbeschlusses gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.

Ochtendung, 08.02.2008